

Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin

21. Jahrgang Nr. 21

Seite 114

25. August 2000

Inhalt

Zulassungsordnung für den Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin) (ZuO VIII AMK)

Seite 116

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- u. Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin

Redaktion: Leiter der Studienverwaltung

Druck: Zentraldruckerei der TFH Berlin

ZULASSUNGSORDNUNG
für den Studiengang
AUDIOVISUELLE MEDIEN (Kamera)
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin)
(ZuIO VIII AMK)
vom 08. Februar 2000

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII die folgende Zulassungsordnung für den Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera).*)

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) setzt voraus:

- a) Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an der TFH Berlin gemäß der Ordnung über Rechte und Pflichten der Studierenden an der Technischen Fachhochschule Berlin (ORP) vom 14.3.1996 (A.M. 8/96).
- b) Die Erfüllung der praktischen Vorbildung entsprechend der Studienordnung für den Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) des Fachbereichs VIII der TFH Berlin (StO VIII AMK) vom 08. Februar 2000.
- c) Den Nachweis der Farbnormalsichtigkeit und einer für die Berufsausübung ausreichenden Sehschärfe von mindestens 0,8 auf jedem Auge ohne Brillenkorrektion, der bei Beginn der Bewerbungsfrist nicht älter als sechs Monate sein darf.
- d) Das Bestehen einer Befähigungsprüfung.

§ 2 Befähigungsprüfung

- (1) Durch die Befähigungsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin über eine für den Studiengang erforderliche künstlerische und medienspezifische Befähigung verfügt.
- (2) Die Befähigung ist in einer schriftlichen Prüfung nachzuweisen. In ihr haben die Bewerber und Bewerberinnen zu zeigen, ob sie bildhafte Vorgänge gestalten, umsetzen, deuten und analysieren sowie die damit verbundene optisch-fotografische und medienspezifische Technik ausreichend verstehen können. Sie besteht aus zwei Teilen von je 120 min Dauer. Zwischen den Prüfungsteilen ist eine Pause von 30 min.
- (3) Für die Beurteilung der Leistungen sind die in der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) der TFH Berlin vom 16.01.1997 (A.M. 5/97) vorgeschriebenen Prüfungsnoten zu verwenden.
- (4) Eine bestandene Befähigungsprüfung kann nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Befähigungsprüfung kann einmal wiederholt werden, frühestens jedoch am nächsten Prüfungstermin.

Bestätigt am 13.7.2000

- (5) Die Prüfung findet am dritten Montag im März eines jeden Jahres statt.
- (5) In der ersten Aprilwoche erfolgt die schriftliche Benachrichtigung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 3 Zulassungskommission

- (1) Für die Durchführung der Befähigungsprüfung setzt der Fachbereichsrat eine Zulassungskommission ein. Die Kommission besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar aus dem Dekan oder der Dekanin und zwei hauptamtlichen Lehrkräften. Der Dekan/die Dekanin kann sich vom Prodekan/von der Prodekanin oder von einer sachkundigen Lehrkraft des Studiengangs vertreten lassen.
- (2) Die beiden hauptamtlichen Lehrkräfte korrigieren die schriftlichen Prüfungsarbeiten. Die Note wird von der Kommission mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (3) Die Amtszeit der Kommission beträgt zwei Jahre.

§ 4 Zulassung bei Zulassungsbeschränkungen

Die Zulassungen erfolgen nach der Qualifikation der Bewerber und Bewerberinnen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Befähigungsprüfung gemäß § 12 (1) der Berliner Hochschulzulassungsverordnung vom 21.12.1993 (GVBl. 1994, S. 21).

§ 5 Zulassung für Bewerber und Bewerberinnen gemäß § 11 BerlHG

Bewerber und Bewerberinnen gemäß § 11 BerlHG werden innerhalb der Quote nach Maßgabe der "Einstweiligen Regelung zur Festsetzung und Ausfüllung einer Quote für Bewerber mit einer fachgebundenen Studienberechtigung gemäß § 11 BerlHG in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 14.07.1992" zugelassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.